



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

CDU-Fraktion
Herrn Ehlers
Am Packhof 2 - 6

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
02.11.2015

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2015-11-09 Herr Dr. Behr

Stadtvertretung am 16.11.2015

hier: Ihre Anfrage zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Ehlers,

zu Ihrer Anfrage vom 2.11.2015 gebe ich Ihnen gerne folgende Auskünfte.

Wie sind die Ergebnisse der Prüfung, welche durchgeführt wurde aufgrund der Vorschläge des Wasser- und Bodenverbandes für Kompensationsmaßnahmen durch Renaturierung von Gewässern?

Der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ hatte eine Liste mit Vorschlägen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern im Stadtgebiet beim Umweltamt der Landeshauptstadt Schwerin vorgelegt. Diese wurde von den Fachbereichen Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde geprüft. Im Ergebnis wurden folgende drei Maßnahmen als potentielle Ausgleichsmaßnahme unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Anforderungen der „Hinweise zu Eingriffsregelung“ (HzE) M.-V. angesehen:

Graben LV 42 Fasanengraben Görries

- naturnaher Ausbau/Umbau in der Gartenanlage bei Anpassung der Hydraulik
- Prüfung von Entrohrungen auch auf weiteren Streckenabschnitten des LV 42 oder Umverlegung von Gewässerabschnitten

Graben LVA im Siebendorfer Moor

- naturnaher Ausbau des Grabens

Graben LV 14, Stauanlage Wüstmark

- Umbau zur Sohlgleite

Von den genannten Maßnahmen wurde bisher noch keine umgesetzt. Der Umbau der Stauanlage in Wüstmark im LV 14 zur Sohlgleite wird im Rahmen des Projektes



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200 IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DEB7 LHS0 0000 0074 24

"Kompensationsfläche Siebendorfer Moor zum B-Plan Nr. 39 der Landeshauptstadt Schwerin" mit realisiert werden. Zur Umsetzung der anderen beiden Maßnahmen müssen abgestimmte Vorplanungen erarbeitet werden, um den Umfang der anrechenbaren Kompensationspunkte und damit die finanzielle Beteiligung aus Naturschutzmitteln zu ermitteln. Weiterhin sind diese Maßnahmen nur mit geeigneten Eingriffsvorhaben zu koppeln, die eine ausreichende naturschutzfachliche Kompensation erfordern.

Wie ist die Umsetzung der aktuellen Bundeskompensationsverordnung und welche Auswirkungen hat die Verordnung auf die Landeshauptstadt Schwerin, auch in Bezug auf den Gewässerschutz? Wurden in diesem Zuge produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt?

Nach der jüngsten Information der Obersten Naturschutzbehörde M.-V. kann sich der Bund leider nicht mit allen Bundesländern auf eine einheitliche Bundeskompensationsverordnung verständigen. Der Bund hat die Arbeit an diesem Projekt eingestellt. Nun sollen die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in M.-V. (1999) bis Ende diesen Jahres überarbeitet werden. Ein weit fortgeschrittener Entwurf wurde innerhalb der Landesverwaltung bereits abgestimmt. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf Agrarflächen sind im Zielbereich „Agrarlandschaft“ des hier vorliegenden HzE-Entwurfes in M.-V. nicht vorgesehen. Im Zielbereich „Binnengewässer“ werden geeignete Kompensationsmaßnahmen und naturschutzfachliche Mindestanforderungen für diese Maßnahmetypen beschrieben:

- Renaturierung von naturfern ausgebauten Fließgewässerabschnitten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von natürlichen Fließgewässern
- Entrohrung von Fließgewässern
- Neuanlage / Wiederanlage von naturnahen Standgewässern

Mit freundlichen Grüßen

Angeika Gramkow

